

Finanz- und Beitragsordnung des Fördervereins

Terrassenschwimmbad Unterweißbach e. V.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig und ist beim Amtsgericht unter der Nr. ... registriert.
- (3) Das Finanzamt in Gera führt den Verein unter der Steuer-Nr.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.
- (2) Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.
- (2) Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
- (3) Der Kassenwart erstattet dem Vorstand laufend Bericht über den Kassenstand.

§ 5 Zahlungsanweisungen

- (1) Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, für den Fall, dass sie 100,- € überschreiten. Die zweite Unterschrift leistet der Kassenwart.
- (2) Bei Zahlungen unter 100,- € ist der Kassenwart allein anweisungsberechtigt.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über das Konto des Vereins abzuwickeln.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Die Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Der Kassenwart kann online allein über das Konto verfügen. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten die Leseberechtigung.
- (4) Die Bankverbindung ist:
 - KSK Saalfeld – Rudolstadt,
 - IBAN:

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 300,- €
 - b) dem Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam bis zu einer Summe von 500,- €.
- (2) Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten (a und b) zu unterrichten.

§ 8 Unkostenerstattung

- (1) Den Mitgliedern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes gegen Vorlage bzw. Ausstellung eines Beleges zu erstatten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Beiträge

- (1) Für die Mitglieder des Vereins werden verschiedene Beiträge erhoben:

Einzelmitglied	30,- € /a
Paar	55,- € /a
Juristische Person	100,- € /a
- (2) Die Beiträge aller Mitglieder werden per Lastschrift 2x jährlich eingezogen, je 50 % im März und 50 % im September.
- (3) Unabhängig vom Eintrittsdatum ist der gesamte Halbjahresbeitrag fällig, d. h. z. Bsp. bei Eintritt am 30.06. wird der Beitrag für das erste Halbjahr eingezogen.

§ 10 Gültigkeit

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 20. Juli 2026 in Kraft.

Unterweißbach, den 20. Juli 2026